

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3b21454-711c-3cd9-ab5e-fbca0964d31f>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
Amtliche Abkürzung	VStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-5-B

§ 46 VStättV - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sind durch den Betreiber innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:

1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege ([§ 6 Abs. 6](#)),
2. Sitzplätze ([§ 10 Abs. 2](#)),
3. Lautsprecheranlage ([§ 20 Abs. 2](#) und [§ 26 Abs. 1](#)),
4. Einsatzzentrale für die Polizei ([§ 26 Abs. 2](#)),
5. Abschränkung von Besucherbereichen ([§ 27 Abs. 1](#) und [3](#)),
6. Wellenbrecher ([§ 28](#)),
7. Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen ([§ 29](#)).

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie [§ 10 Abs. 1](#), [§ 14 Abs. 3](#) und [§ 19 Abs. 6](#) entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. ²Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen der sicherheitstechnischen Anlagen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. ³Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. ⁴[Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO](#) bleibt unberührt.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

